

## **Satzung**

### **RinckART – Verein zur Förderung der Kirchenmusik in Eilenburg**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen RinckART-Verein zur Förderung der Kirchenmusik in Eilenburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Sitz des Vereins ist Eilenburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung der evangelischen Kirchenmusik der Martin Rinckart Gemeinde in Eilenburg
  - insbesondere der musikalischen Gruppen mit den dazu gehörenden musikalischen Aufführungen.
  - die Konzertreihe.
  - Ankauf bzw. Ausleihen der dazu notwendigen Ausstattung / Materialien.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck nach § 2 aktiv durch ihre Mitarbeit unterstützt.
2. Über eine Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Beiträge werden von den Mitgliedern erhoben; die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins als Ehrenmitglied auf Lebenszeit aufnehmen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu erklären.

3. Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder ausgeschlossen werden.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Vorstand des Vereins**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus insgesamt mindestens drei, jedoch höchstens sieben Mitgliedern.  
Der Kantor der Martin Rinckart Gemeinde Eilenburg ist geborenes Mitglied des Vorstandes.
2. Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten gemeinsam den Verein.
3. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.  
Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Tagesordnung.
  - Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - Die Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigen des Jahresberichtes.
  - Die Aufnahme neuer Mitglieder.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins werden.
6. Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schatzmeister.
7. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich, möglichst im ersten Quartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
  - die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
  - Änderung der Satzung,
  - Die Auflösung des Vereins,
  - Die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - Die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
  - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
5. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist persönlich wahrzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
2. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Kirchengemeinde Martin Rinckart zu Eilenburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden hat.

19. Mai 2009

Gezeichnet: Margot Schwarzer  
Susanne Ferl  
Christine Ferl  
Angela Glas

Gerlinde Richter  
Hartmut Prause  
Lena Ruddies